

Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Vorhaben 14), Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger, die 50Hertz Transmission GmbH, hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 14 des Bundesbedarfsplangesetzes (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf), Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Trassenverlauf

Das Vorhaben 14 soll die bereits vorhandene 380-kV-Freileitung zwischen Röhrsdorf (Sachsen), Weida und Remptendorf (beides Thüringen) durch eine neue Leitung mit gleicher Spannung ersetzen.

Im ca. 66 km langen Abschnitt Ost verlässt die geplante Trasse das UW Röhrsdorf in südwestlicher Richtung. Bis zum Mast Nr. 16 soll die Neubauleitung zwischen der 220-kV-Leitung Röhrsdorf – Crossen und der 380-kV-Leitung Röhrsdorf – Zwönitz erbaut werden.

Ab Mast Nr. 16 verläuft die geplante Trasse als südliche von drei Leitungen durch das Waldgebiet bei der Siedlung Kühler Morgen. Zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20 verlässt sie das Waldgebiet, nutzt im weiteren Verlauf vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und knickt nach Nordwesten ab. Ab Mast Nr. 23 der geplanten 380-kV-Neubauleitung soll diese wieder annähernd parallel zu der 220-kV-Leitung Röhrsdorf – Eula bis zum Mast Nr. 39 geführt werden. Ab Mast Nr. 25, der nahe Langenberg errichtet wird, sollen beide Leitungen in einem Abstand von ca. 60 m bis 80 m parallel bis zum Hof Erbe (Langenchursdorf) verlaufen.

Von dort schwenkt die geplante Trasse an Mast Nr. 39 nach Westen ab und verlässt die Parallelführung zur 220-kV-Leitung. Anschließend knickt sie nach Querung des Langenberger Baches an Mast Nr. 43 in nordwestlicher Richtung ab und quert im weiteren Verlauf das Tal der Zwickauer Mulde und die Bundesstraße B 175. Ab Mast Nr. 49 nahe Schlagwitz verläuft die geplante Trasse nach Südwesten in Richtung Dürrenhulsdorf und folgt dem bestehenden Leitungsbündel.

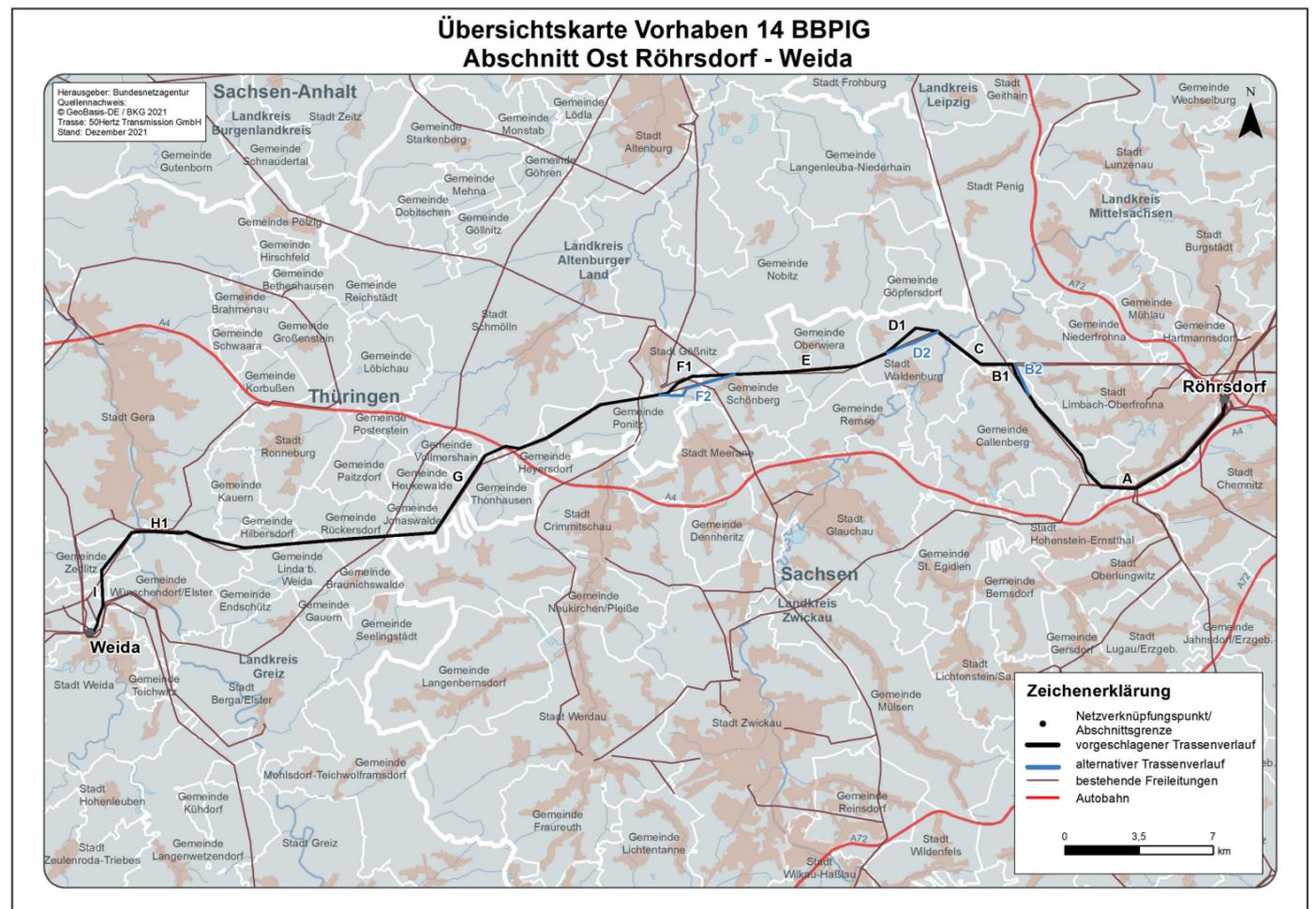
Am Mast Nr. 60 bei Wickersdorf knickt sie nach Westen ab und folgt der 110-kV-Bahnstromleitung in enger Bündelung, verläuft dabei zwischen den Ortschaften Wickersdorf und Köthel und weiter in westlicher Richtung.

Zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78 überquert sie die Bundeslandgrenze der Freistaaten Sachsen und Thüringen. Ab Mast Nr. 78 soll die Leitung somit in Thüringen verlaufen.

Dort knickt die geplante Trasse nach Südwesten ab, um wieder zur Bestandsleitung zu gelangen. Hierbei sollen die beiden Masten Nr. 80 und Nr. 81 an den Hangkanten des Tals des Baches Meerchen errichtet werden.

Weiterhin verläuft sie in westlicher bis südwestlicher Richtung parallel zur Bestandsleitung, nun überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nördlich der Ortslage Grünberg liegen.

Am Mast Nr. 101 schwenkt die geplante Trasse nach Nordwesten und soll annähernd dem Verlauf der Bundesautobahn A 4 folgen, wodurch Ausläufer der Ortschaft Schönhaide umgangen werden können. Der Mast Nr. 103 soll nahe der Bundesautobahn A 4 errichtet werden. In der Folge knickt die geplante Trasse nach Westen ab und quert die Bundesautobahn.



Anschließend nimmt sie wieder eine südwestliche Richtung auf, umfährt den Ort Wettelswalde und nähert sich Vollmershain. Sie folgt der 380-kV-Bestandsleitung bis zum Mast Nr. 117. Dort nimmt die Leitung südlich von Nischwitz einen westlichen Verlauf auf und orientiert sich dabei parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung weiter nach Hilbersdorf. Bei Hilbersdorf knickt die Leitung bei Mast Nr. 138 nach Nordwesten ab. Am Mast Nr. 145, der zwischen Niebra und Otaticha liegt, soll die Leitung nach Westen weitergeführt werden und zwischen Mast Nr. 150 und Mast Nr. 151 die Weiße Elster queren.

Am Mast Nr. 152 soll die geplante Trasse nach Südwesten abknicken und der 380-kV-Bestandsleitung bis Crimla folgen. Am Mast Nr. 159 bei Crimla schwenkt die geplante Trasse nach Süden und knüpft am bestehenden Mast Nr. 3W der 380-kV-Bestandsleitung an den bisherigen Verlauf zum UW Weida an.

Auslegung nach § 3 PlanSiG

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022** gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben14-o.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o.g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben14@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am **17.01.2022 bis zum 16.03.2022** äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular ([Link unter www.netzausbau.de/vorhaben14-o](http://www.netzausbau.de/vorhaben14-o))
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 14, Abschnitt Ost).

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1), enthält u. a. Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, eine Baugrundvoruntersuchung und Beeinflussungs-Vorprüfungen
- Übersichtspläne (Unterlage 2)
- Technische Pläne und Listen (Unterlage 3), enthält u. a. Lagepläne, Trassenpläne (Höhenpläne), Mastliste, Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
- Rechtserwerb (Unterlage 4), enthält u. a. ein Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne und Wegenutzungspläne
- Untersuchungen zum Immissionsschutz (elektrische und magnetische Felder/baubedingter Schall) (Unterlage 5)
- UVP-Bericht (Unterlage 6), enthält u. a. einen Textteil, eine allgemeinverständliche nicht-technische Zusammenfassung, Bestandspläne und Pläne zum Konfliktpotenzial und zu Umweltauswirkungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 7), enthält u. a. einen Textteil, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenlagepläne und Maßnahmenblätter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 8)
- Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Unterlage 9)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10)
- Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse (Unterlage 11)
- Forstrechtliche Unterlage (Unterlage 12)
- Kartierberichte zu Biotop- und Lebensraumtypen, zur Avifauna, zu Fledermäusen, zu Bilchen, zu Amphibien und Reptilien und eine Untersuchung geschützter und gefährdeter Pflanzenarten gemäß BArtSchV und Rote Liste Thüringen (Unterlage 13)

Der Präsident